

## Gewässer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt:

(jedoch nur in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitglieds zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung):

### a) FLIESSGEWÄSSER:

Hase: beidseitig von der Brokstreeker Brücke bis zur Gemeindegrenze Löningen/Westrum

Südradde: von der Einmündung Timmerlager Bach bei Lastrup bis 450 m stromaufwärts von der Herßumer Brücke

Mühlenbach: in den Gemeinden Löningen und Lastrup

### b) ALTARME:

Bunner Kölke, Schelmkappe, Heckenkölke, Ehren, Haseknie und Carl Lange  
(Bitte beachten: **Altarm Düenkamp ist für jegliches Angeln gesperrt!**)

c) ELBERGER SEE: Bitte Schutzbereich beachten! Angeln hier verboten!

### d) MÜHLENBACHTEICH:

**SONDERREGELUNG FÜR MÜHLENBACHTEICH:**

Angelzeit: vom 1. 8. - 31. 3. ( Angelverbot vom 1.4. bis 31.7.)

Feuermachen, Grillen, Zelten (auch Boiliezelte und Schirme mit Überwurf) sind verboten!

Die parallel zum Mühlenbach verlaufende Seite darf nicht betreten werden!

Der Teich an der Bahnlinie und der Ringgraben am Schäwenkamp sind für das Angeln gesperrt.

e) HANS-MARQUART-TEICH: Bitte Schutzbereich beachten! Angeln hier verboten!

f) MERSCHSEE: Bitte Beschilderung beachten! Angeln in Schutzzonen verboten!

**Eisfischen ist auf allen Gewässern verboten!**

**Das Campen und Feuermachen an den Gewässern ist untersagt!**

## Zugelassene Fanggeräte:

**2 Ruten auf Friedfisch mit je 1 Haken**

- Nicht gestattet ist das Angeln auf Raubfisch mit Köderfisch, Blinker und sonstigen künstlichen Ködern.
- Das Benutzen einer Senke und Auslegen von Aalkörben ist dem Inhaber dieser Fischereierlaubnis nicht gestattet.
- Alle Geräte müssen unter ständiger Aufsicht des Anglers stehen.

**Zugelassene Wasserfahrzeuge:** keine, Modellboote sind nicht erlaubt!

## Fangbeschränkung für alle Gewässer

Es dürfen täglich insgesamt nur 3 maßige Fische der Arten Hecht, Zander, Karpfen, Schleie und Forelle gefangen und mitgenommen werden!

Anschließend darf an diesem Tag nicht mehr geangelt werden.

## Mindestmaße:

Aal 45 cm

Äsche 30 cm

Zander 50 cm

Karpfen 40 cm

Lachs 50 cm

Meerforelle 40 cm

Nase 25 cm

Bach- und

Regenbogenforelle 25 cm

Quappe 40 cm

Saibling 25 cm

Rapfen 40 cm

Schleie 30 cm

Barbe 35 cm

Hecht 55 cm

Stör 100 cm

Wels 50 cm (kein Mindestmaß bis  
2019, Entnahmeverpflichtung)

Edelkrebs 11 cm

Untermaßige Fische sind nach dem Fang unverzüglich schonend zurückzusetzen.

Nicht aufgeführte Fischarten haben kein Mindestmaß.

**Mindestmaß nur für die Hase:** Weißfische und als Köderfisch verwendete Weißfische 18 cm

### **Ganzjährig geschützte Fischarten:**

Bach- /Fluss- / Meerneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Lachs, Meerforelle, Nase, Rapfen, Stör  
(Lachs, Meerforelle, Nase, Rapfen und Stör dürfen nur in Gewässern, in die sie als Besatz eingebracht worden sind, gefangen werden.)

### **Schonzeiten:**

- Hecht und Zander 1.1. - 30.4.
  - Forelle und Saibling 15.10. - 15.2.
  - Äsche 1.3. - 15.5.
  - Edelkrebs 1.11. - 30.6.
- In der Zeit vom 1.1. - 30.4. ist das Angeln mit Köderfisch oder künstlichen Ködern untersagt!

### **Allgemeine Hinweise:**

- Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus.
- Auf die Bestimmungen des Tierschutz- und Fischereigesetzes wird hingewiesen. Fische für den Verzehr müssen ordnungsgemäß betäubt und getötet werden.
- Das Befahren von Böschungen, Wiesen und anderen Privatgrundstücken mit Kraftfahrzeugen ist untersagt (auch wenn die Genehmigung des Eigentümers vorliegt). Bei Zuwiderhandlungen wird eine Strafgebühr von € 50,00 fällig.
- Der Angelplatz ist sauber zu halten. Bereits vorhandener Müll muss beseitigt werden!
- Messer, Hakenlöser, Maßband und Kescher sind mitzuführen.
- Es wichtig, dass jedes Mitglied zum Jahresende eine Fangmeldung abgibt. Wer nichts gefangen hat, gibt die Fangmeldung mit einer Fehlanzeige ab.
- Gemäß § 8 der Satzung ist bei vorkommenden Zuwiderhandlungen dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen.
- Den Aufforderungen der Fischereiaufseher ist unbedingt Folge zu leisten.
- **Es ist die kameradschaftliche Pflicht, auch den Vereinsmitgliedern, die sich als solche ausgewiesen haben, auf Verlangen den Erlaubnisschein zur Einsicht vorzuzeigen.**